

Zeitung

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Erscheint jeden Dienstag, Redaktionschluss Sonnabend.
 Verantwortlich für die Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40
 Reichstraße 8. — Fernsprecher: Amt Roma 4462 u. 4934.

Verlag: Dr. Krieg, Berlin NW 40, Reichstraße 8.
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
 Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 8.

Abzugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post
 Anmerkung: Die 6 gespaltene Nonpareilzeile 1 M., bei Arbeitsmarkt,
 Brotfabriken, aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Die Internationale Arbeitsorganisation.

Von H. Fehlinger.

Schon im Jahre 1906 wurden auf einer in Bern tagenden Diplomatenkonferenz zwei internationale Arbeiterschutzverträge angenommen, nämlich das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie. Vorarbeiten für weitere internationale Verträge waren bereits geleistet worden, als der Krieg ausbrach und die für 1914 angelegte zweite diplomatische Arbeiterschutzkonferenz vereitelt. Während des Krieges wurde von gewerkschaftlicher Seite die Forderung erhoben, sozialpolitische Bestimmungen in den Friedensvertrag aufzunehmen. Die internationale Gewerkschaftskonferenz, die im Februar 1919 in Bern tagte und zum erstenmal wieder Vertreter kriegführender Staatsgruppen vereinigte, nahm ein umfangreiches Programm für internationalen Arbeiterschutz an.

Die Pariser Friedenskonferenz kam diesen Forderungen entgegen, indem sie einen zwischenstaatlichen sozialpolitischen Verband schuf, nämlich die Internationale Arbeitsorganisation. In der Einleitung zur Satzung dieser Organisation werden fast ausschließlich humanitäre Erwägungen als Anlässe zu ihrer Errichtung angeführt. Wahrscheinlich aber wollte man mit dem Zugeständnis vermehrten Arbeiterschutzes auch beruhigend auf die Arbeitermassen wirken und der Gefahr der Ausbreitung des Bolschewismus begegnen. Mögen welche Beweggründe immer für die Schaffung der Internationalen Arbeitsorganisation ausschlaggebend gewesen sein: sie ist jedenfalls da und kann genutzt werden, um die Lage der Arbeiterschaft aller Länder innerhalb der kapitalistischen Ordnung zu verbessern, um Reformen anzubahnen.

Von den Einrichtungen der Organisation ist die Internationale Arbeitskonferenz von größter Bedeutung. Sie ist ein zwischenstaatliches sozialpolitisches Parlament. Jeder der Organisation angehörende Staat hat gleiches Vertretungsrecht, er kann vier Delegierte zur Konferenz entsenden und jedem Delegierten können für jeden Punkt der Tagesordnung zwei sachverständige Ratgeber zugeteilt werden. Ueber die extreme Demokratie dieses Vertretungssystems kann man verschiedener Meinung sein. Jedenfalls wirken die Vertretungen wirtschaftlich und sozialpolitisch rückständiger Staaten — namentlich überseeischer — nicht gerade immer im Sinne des sozialpolitischen Fortschrittes. Die Gefahr von der Seite wird dadurch vergrößert, daß aus manchen solcher Staaten zwar Regierungsvertreter erscheinen, aber keine Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Sachgemäß soll die Delegation eines Staates aus zwei unmittelbaren Vertretern der Regierung, einem Arbeitnehmervertreter und einem Arbeitgebervertreter, bestehen. In der Stimmabgabe sind die Mitglieder der Delegation eines Staates frei, nicht aneinander gebunden.

Für die Staaten ohne weiteres bindende Beschlüsse kann die Konferenz nicht fassen. Sie kann Entwürfe zu internationalen sozialpolitischen Übereinkommen beschließen. Die Regierungen sind verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist die Entwürfe ihren Parlamenten vorzulegen. Nur wenn die Parlamente ihnen zustimmen und die Regierungen sie ratifizieren, werden sie für die betreffenden Staaten wirksam.

Bisher haben die in den Jahren 1919 bis 1928 stattgefundenen internationalen Arbeitskonferenzen eine recht ansehnliche Zahl von Entwürfen zu internationalen Übereinkommen aufgestellt, nämlich 23; zwei davon, die die Krankenversicherung betreffen,

sind mit Ausnahme der Bezeichnung des Geltungsbereichs gleichlautend.

Bis Juli 1928 waren Übereinkommen in 300 Fällen vorbehaltlos und in 7 Fällen mit Vorbehalt ratifiziert worden. Außerdem waren in 30 Fällen Ratifikationen von Parlamenten beschlossen, aber noch nicht vollzogen worden.

Die Neigung, die Regierungen und Parlamente den einzelnen Übereinkommen entgegenbringen, ist recht verschieden. Am häufigsten ratifiziert wurden die Übereinkommen betreffend Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit (in 23 Fällen), die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen (in 20 Fällen), das Mindestalter für die Beschäftigung in der Schifffahrt (in 20 Fällen), das Mindestalter für Kohlenzieher und Heizer auf Schiffen (in 19 Fällen). In Europa sind manchen Übereinkommen bereits die Mehrzahl der Staaten beigetreten; die Ratifikation anderer Übereinkommen geht jedoch sehr langsam vor sich. Großen Schwierigkeiten begegnet namentlich das Übereinkommen betreffend den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche in gewerblichen Betrieben, das auf der ersten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1919 beschlossen wurde. In Europa wurde es bis jetzt von Belgien, Bulgarien, Griechenland, Luxemburg, Rumänien und der Tschechoslowakei vorbehaltlos ratifiziert, in Frankreich, Italien, Lettland und Oesterreich dagegen mit dem Vorbehalt, daß es erst wirksam wird, wenn ihm auch gewisse andere Staaten beigetreten sein werden. Außerdem haben noch Chile und Indien ratifiziert. Von den Großstaaten haben Deutschland und Großbritannien bisher noch nicht ratifiziert; jeder will, daß der andere vorausgeht, und dabei bleibt alles schön beim alten. Auch die französische Ratifikation wird erst nach dem Beitritt Deutschlands und Großbritanniens in Kraft treten.

Von den lateinamerikanischen Ländern ist bisher nur Chile einigen internationalen Übereinkommen beigetreten. In Asien nehmen Japan und Indien verhältnismäßig regen Anteil an der Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation; beide sind auch bereits einer Reihe von Übereinkommen beigetreten.

Der langsame Fortschritt der Ratifikation der Übereinkommen ist unter anderem darin begründet, daß die öffentliche Aufmerksamkeit in den Mitgliedsstaaten sich nicht in dem Maße mit der Internationalen Arbeitsorganisation befaßt, wie es der Bedeutung der Sache entsprechen würde. Um der Organisation Erfolg zu sichern, ist es erforderlich, daß die an dem sozialpolitischen Fortschritt interessierten Kreise aller Länder auf ihre Regierungen und Parlamente beständig in dem Sinne einwirken, daß die Beschlüsse der internationalen Arbeitskonferenzen verwirklicht werden.

Die bisher mit der internationalen Angleichung von Arbeitsrecht und Arbeiterschutz erzielten Erfolge sind immerhin durchaus ansehnlich. Der Fortschritt der Sozialpolitik ist jetzt bedeutend rascher als er vor dem Kriege war.

Die Internationale Arbeitskonferenz kann außer Entwürfen zu Übereinkommen auch Vorschläge für die Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten beschließen. Sie wollen nicht formell gleichartiges, aber doch sachlich übereinstimmendes Arbeitsrecht anbahnen. Für die Durchführung ratifizierter Übereinkommen sind die Mitgliedsstaaten dem Völkerbund verantwortlich, für die Durchführung von Vorschlägen besteht eine solche Verantwortlichkeit nicht. Die Vorschläge be-

ziehen sich zu einem großen Teil auf dieselben Gegenstände wie die Übereinkommen und geben in diesen Fällen Richtlinien für die Regelung von Einzelheiten, die in die Übereinkommen selbst aufzunehmen nicht ratsam erscheint. Andere Vorschläge wieder stellen selbständige arbeitsrechtliche Maßnahmen dar.

Das Internationale Arbeitsamt ist die ständige Verwaltungsstelle der Internationalen Arbeitsorganisation. Es untersteht der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Mitgliedern, die zur Hälfte Regierungsvertreter und zu je einem Viertel Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind also im gleichen Verhältnis auf die drei Gruppen aufgeteilt, wie die Vertreter auf der Arbeitskonferenz. Doch haben im Verwaltungsrat die Regierungen der acht wirtschaftlich wichtigsten Staaten ständig Sitz inne. Nur vier Regierungssitze werden von den Delegierten der auf der Konferenz vertretenen Regierungen der übrigen Staaten durch Wahl besetzt. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Rats werden von den betreffenden Delegiertengruppen auf der Arbeitskonferenz bestimmt. Zu den ordentlichen Mitgliedern des Rats kommen noch Ersatzmitglieder und Stellvertreter. Die Vertreter Deutschlands sind: Ministerialdirigent Weigert (Regierung); Müller-Lichtenberg (Arbeitnehmer) und Kommerzienrat Vogel (Arbeitgeber).

Der Verwaltungsrat tagt viermal im Jahre. Er hat das Budget des Amtes aufzustellen, dessen Arbeitsprogramm im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Konferenz festzustellen usw. Auch der Direktor des Amtes wird vom Verwaltungsrat ernannt. Der Direktor, dessen Amtsdauer nicht beschränkt ist, stellt das übrige Personal an, darunter den stellvertretenden Direktor, drei Divisionschefs, zahlreiche Sektionschefs und Dienstchefs. Gegenwärtig gehören dem Personal 375 ständige Beamte an, wozu noch bezahlte zeitweise Beamte und unbezahlte Koloniale kommen. Von den Beamten sind 16 Deutsche, dagegen über 70 Engländer und über 90 Franzosen.

Der Budgetvoranschlag des Amtes für das Jahr 1927 betrug 7 812 000 Schweizer Franken, wovon 4 896 000 Schweizer Franken auf Gehälter entfallen (einschließlich der Bezahlung von zeitweisen Beamten).

Das Amt ist in fünf Hauptabteilungen gegliedert: Innere Verwaltung: Redaktion und Veröffentlichung; diplomatische Angelegenheiten; wissenschaftliche Arbeiten; Auskünfte und auswärtige Verbindungen. Zweigämter befinden sich in Berlin, Paris, London, Rom, Tokio und Washington.

Dem Amt obliegt einerseits die Sammlung und Bearbeitung von Materialien, welche auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse Bezug haben sowie in der Weiterverbreitung der so gewonnenen Kenntnisse, andererseits die Vorbereitung der Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz und der Erledigung der ihm von diesen Tagungen zugewiesenen Aufgaben. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die verschiedenen Probleme der Sozialpolitik werden teilweise in selbständigen Büchern und Broschüren, teilweise in Zeitschriften veröffentlicht. In deutscher Sprache erscheinen die meisten selbständigen Arbeiten sowie die Zeitschrift „Internationale Rundschau der Arbeit“ und „Chronik der Unfallverhütung“. Dreisprachig wird eine Bibliographie der Gewerbehygiene, die Sammlung der sozialpolitischen Gesetze aller Länder und neuestens eine Sammlung der Arbeitsrechtsprechung der wichtigsten Staaten herausgegeben. Eine beachtenswerte Veröffentlichung ist der umfangreiche Jahresbericht des Direktors der Internationalen Arbeitsamtes, der seit 1927 auch deutsch erscheint.

Der gelbe Bäckerbund nicht tariffähig.

Was nützt den Gelben ihre ausgeprägten Meisterstreue, ihr Herzog, den sie systematisch an der Gehilfenschaft betreiben und ihr außerordentliches Schicksal für die Unternehmer, wenn sie von der Gesetzgebung und den Behörden als eine wirtschaftliche Organisation nicht anerkannt werden. Satts wurden sie mit ihren Klagen abgemahnt.

Besonders schau glauben sie zu handeln in Würtemberg. Als von unierer dortigen Bauleitung die Forderung zur Schaffung eines Landes-tariffes an den Württembergischen Bäckereiverband gestellt wurde, durchtrugte diese Unternehmerorganisation den Plan dadurch, daß sie im Stuttgarter Kammerlein mit dem gelben Bunde einen Schein-tariff vereinbarte. In ihrer Bauernschlaube waren die Tarifpartei der Meinung, nun sei das rote Gezeck endgültig gebannt. Der mit den Gelben vereinbarte Tarif ergiebt sich für die Unternehmer günstige Positionen. Er ist ein Schwamm, wodurch für die Gehilfen tatsächlich eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage auf ewige Zeiten festgelegt wurde.

Damit war aber unsere Organisation noch lange nicht einverstanden. Es wurde die Schlichtungskammer in Stuttgart angetragen und beantragt, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen den Innungsverband zum Abschluß eines rechtsgültigen Tarifes mit unserer Organisation zu veranlassen.

In den Verhandlungen am 3. September entschied die Schlichtungskammer:

Den Parteien wird aufgetragen, in Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages einzutreten. Einigen sich die Parteien bis 15. Oktober 1928 nicht, so kann der Schlichtungsausschuß angetreten werden.

(gez.) Dr. Kimmich.

Der Tarifbestand und die Entscheidungsgründe sind für unsere Organisation von so außerordentlich wertvoller Bedeutung, daß wir sie im Wortlaut folgen lassen:

(C. 17.) 1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses Stuttgart ist gemäß Artikel 1 §§ 3 und 4 der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I 1045) gegeben und wurde von den Parteien nicht bestritten.

2. Dem Streitfall liegt folgender Tarifbestand zugrunde: Der Württembergische Bäckereiverband in Stuttgart schloß mit dem Bunde der Bäcker (Konditor)gehilfen Deutschlands, Gau Württemberg, einen Tarifvertrag ab. Der Deutsche Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband, Gau Württemberg, hat ebenfalls den Abschluß eines Tarifvertrages bei dem Innungsverband beantragt. Verhandlungen hierüber wurden jedoch vom Innungsverband abgelehnt mit der Begründung, daß die Mitgliederzahl des Verbandes so verschwindend gering wäre, daß für die Durchsetzung des Vertrages keinerlei Gewähr geleistet sei. Daraus stellte der Deutsche Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband bei dem Schlichtungsausschuß den Antrag auf Hilfeleistung zum Abschluß eines Tarifvertrages. Außerdem machte er geltend, daß der zwischen dem Innungsverband und dem Bund der Bäckergehilfen abgeschlossene Tarifvertrag um deswillen nichtig sei, weil der Bund eine nicht-tariffähige Vereinigung darstelle, da seine Mitglieder aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemischt seien.

3. Der Schlichtungsausschuß hat zunächst die von Arbeitgeberseite bezweifelte Aktivlegitimation des Deutschen Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverbandes Stuttgart untersucht. Der Geschäftsführer des antragstellenden Verbandes hat dem Vorsitzenden gegenüber durch Vorlage einer Mitgliedsliste glaubhaft den Nachweis eines größeren Mitgliederbestandes in den Bäckereien des Innungsverbandes in einer Reihe von Städten Württembergs gebracht. Damit ist ein berechtigtes Interesse des Antragstellers auf Vertragshilfe erwiesen und außerdem Gewähr für die Durchführung eines abzuschließenden Tarifvertrages gegeben. Erhebungen beim Fachauschuß für Arbeitsvermittlung im Bäckergewerbe in Stuttgart ergaben, daß von den fünf Vertretern der Arbeitnehmer vier dem Deutschen Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband entnommen wurden.

4. Zur Stellungnahme über die Art der begehrten Vertragshilfe hatte sich der Schlichtungsausschuß mit der vom Antragsteller bestrittenen Tariffähigkeit des Bundes zu befassen.

Die Frage der Tariffähigkeit einer Vereinigung ist in der Literatur ziemlich geklärt (vgl. Sghler, Tarifvertragsrecht S. 16; Flaw-Jochim, die Schlichtungsverordnung S. 14 ff.; Derich, Schlichtungsverordnung S. 513; Kassel, Arbeitsrecht S. 16; Kassel, Tariffähigkeit und Tarifvertragsrecht; NZA 6 Jahrgang, Heft 1 vom Januar 1923; Kalle-Groß, Taschenbuch des Arbeitsrechts S. 74; Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1923, Abt. 1, III 134/1921,

Beitrag des Reichsarbeitsministeriums vom 6. März 1925 III A 1663/25). Demnach sind Vereinigungen unter folgenden Voraussetzungen als tariffähig anzusehen:

1. Es muß sich um einen Verein mit wirtschaftlichen Zwecken, korporativer Verfassung und Möglichkeit des Mitgliederwechsels handeln.
2. Die Vereinigung muß sich auf Arbeitgeber oder auf Arbeitnehmer beschränken und Angehörigen der anderen Gruppe weder sich noch Stimme einräumen.
3. Sie muß sowohl materiell wie ideell unabhängig von der Gegenseite sein und als völlig unabhängiger, sozialer Gegenpieler auftreten können.

Auf Grund dieser Voraussetzungen ergibt sich bei der Prüfung der Satzungen des Bundes der Bäcker (Konditor)gehilfen Deutschlands folgendes Bild:

§ 2 bestimmt die Zwecke und Ziele des Bundes. Der Bund hat den Zweck:

- a) handwerkstreue Bäcker- und Konditorgehilfen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammenzuschließen;
- b) den Kleinbetrieb zu erhalten und zu fördern;
- c) den Gehilfen in keinem Fach durch Fachliteratur und Vorträge in Bundesortgruppen weiter auszubilden, auch durch Veranstaltung von Fach- und Meisterkursen, wie überhaupt den

Sind deine Mitarbeiter organisiert?

Am 29. September ist der 39. Wochenbeitrag fällig!

- d) Gehilfen zur späteren Selbständigkeit vorzubereiten;
- d) die Gründung eines Bundesarchivs;
- e) durch das im eigenen Verlage erscheinende Bundesorgan „Deutscher Bäcker- und Konditor-Gehilfe“ Aufklärung und Belehrung zu schaffen, wie überhaupt auch dadurch die Interessen des Bundes und der Mitglieder wahrzunehmen;
- f) Gesuche bei den Behörden und Innungen für die zugehörige Einmündung des Gehilfen- und Gehilfenstandes im Bedarfsfalle zu veranlassen, die Förderung der Lehrlingsfrage und der Arbeitsnachweise, Errichtung von Schlichtungskommissionen und Wohlfahrtseinrichtungen in die Wege zu leiten;
- g) Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen im Interesse einer ruhigen Entwicklung unserer Wirtschaft, möglichst auf dem Wege der Verständigung geregelt werden.

Als letztes Mittel wird das gesetzliche Recht in Anspruch genommen, falls ersteres nicht gelingt:

- h) durch Entwicklung des Handwerks den älteren Kollegen immer mehr die Möglichkeit zu geben, eine Familie zu ernähren, auch wenn es ihnen nicht möglich ist, die Selbständigkeit zu erzielen.
- Diese Zwecksetzungen stehen der Anerkennung der Tariffähigkeit des Bundes nicht im Wege.
2. Mitgliedschaft. § 8 der Satzungen lautet: Zusammensetzung der Mitglieder.
- a) Vereins- bzw. Ortsgruppenmitglieder. (Dieselben sind solche, die den Pflichten und den Satzungen nachkommen.)
 - b) Ehrenmitglieder. (Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Bund verdient gemacht haben.)
 - c) Korrespondierende Mitglieder. (Mitglieder, welche den Bund durch schriftliche Agitation unterstützen.)
 - d) Fördernde Mitglieder. (Mitglieder, welche als Bundesmitglieder zur Selbständigkeit übergegangen sind und den Bund während dieser Zeit in seinen Bestrebungen weiter fördern.)
 - e) Einzelmitglieder. (Kollegen, welchen es nicht möglich ist, sich einer Ortsgruppe anzuschließen.)

§ 5. Rechte der Bundesvereine, Ortsgruppen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Statuten und berechtigt zur Teilnahme an den Generalversammlungen, sowie an den stattfindenden Bundes- und Zweigbundstagen. Wahlen und Abstimmungen ferner berechtigt die ordnungsgemäße Mitgliedschaft, an den Bundesvorstand Beiträge zu stellen, und hat weiter das Recht auf Antragsstellung in den Bundesverwaltungsorganen nach Maßgabe des Statuts.

§ 6. Recht der Bundesmitglieder. Jedes Mitglied einer Ortsgruppe (§ 4) hat während der Dauer seiner Mitgliedschaft die Rechte eines Bundesmitgliedes und als solches den Anspruch auf den Gehalt sowie auf die Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Bundes nach Maßgabe des Statuts und eventuellen Nebenstatuten.

Zus diesen Paragraphen ergibt sich, daß der Bund nicht gegnerfrei ist.

Nun bestimmt zwar § 20a in Ziffer 7, daß Mitglieder, die geschäftsführende Vorstände sind und während ihrer Amtsperiode selbständig werden, ihr Amt sofort niederzulegen haben. Daraus ergibt sich aber nur, daß der geschäftsführende Vorstand nur aus Gehilfen bestehen kann, wenn auch die unklare Fassung des § 8 Ziffer a. 10. ausgelegt wird, daß lediglich den Vereins- bzw. Ortsgruppenmitgliedern die Rechte und Pflichten aus den Satzungen zukommen, ist doch durch die Annahme der korrespondierenden und fördernden Mitglieder die ideelle Unabhängigkeit des Bundes von der Arbeitgeberseite festzustellen, so daß die Tariffähigkeit des Bundes, den sozialen Gegenpieler ihrer Gegenpartei zu bilden, zu verneinen ist. Ebenso Kassel (NZA 6. Jahrgang, Januar 1923). Denn jeder Tarifvertrag erfordert gegenseitig ein Friedensabkommen, wozu sich die Parteien zur Einstellung bzw. Unterlassung von Arbeitskämpfen verpflichten, jezt also einen Kampfstadium mindestens als möglich voraus. Demgemäß kann nur eine solche Partei Tarifpartei sein, die als Kampfpartei in der Lage wäre, einen Arbeitskämpf zu führen. Eine solche soziale Gegenpielerlichkeit fehlt daher wirtschaftliche Gegnerschaft zwischen den Parteien voraus, besteht also niemals, wenn die eine Gruppe von der anderen Gruppe abhängig, womöglich von ihr gefördert, unterstützt, finanziell ausgehalten wird. Die Frage, ob gelbe Gewerkschaften tariffähig sind, ist deshalb dahin zu beantworten, daß zwar einerseits die politische Stellungnahme, die Anerkennung seitens der Spitzenverbände und die Aufnahme der „gewerkschaftlichen Kampfmittel“ in die Satzung für die Frage der Tariffähigkeit ohne Bedeutung ist, die gelben Gewerkschaften also ohne Rücksicht auf diese Momente die Tariffähigkeit besitzen, daß sie dagegen dann, aber auch nur dann der Tariffähigkeit ermangeln, wenn sie den Arbeitgebern gegenüber durch Annahme von Unterlassung geldlicher oder sonstiger Art ihre Selbständigkeit und Entschlußfreiheit aufgegeben haben und damit nicht mehr in der Lage sind, die Rolle eines sozialen Gegenpielers durchzuführen.

Die Tariffähigkeit war demnach zu verneinen. Damit ist zwar die Rechtswirksamkeit der zwischen den Innungsverband und dem Bund getroffenen Vereinbarung erloschen, sie ist ein Vertrag des bürgerlichen Rechtes, aber kein Tarifvertrag im Sinne der Tarifvertrags-VO. vom 1. März 1923 (vgl. Sghler a. a. O. S. 16/17). Nicht besteht für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in den Betrieben des Innungsverbandes beschäftigten Gehilfen kein Tarifvertrag. Der Schlichtungsausschuß hat infolgedessen den Parteien den Abschluß eines Tarifvertrages aufgetragen.

Bei der gehässigen Einstellung der württembergischen Bäckermeister gegen unsere Organisation und ihrer Liebäugelei mit den Gelben wird es wohl noch seitens der Schlichtungsinstanzen einiger Vorstöße bedürfen, um auch diese Unternehmer zur Einsicht zu bringen, daß sie mit ihren rückständigen zünftlerischen Anschauungen sich bei den Behörden nicht durchsetzen werden. Es wurde ihnen doch beiseite, daß der Tarifabschluß mit dem gelben Bunde kein Vertrag im Sinne der Tarifverordnung ist, sondern einer privaten Abmachung gleich zu achten sei.

Für die Führer des meistertreuen Bundes muß geradezu niederstemmernd wirken die Begründung, daß diese Organisation überhaupt als eine wirtschaftliche Arbeiterorganisation nicht in Frage kommen kann. Der Bund kann als ein Mischmasch mit den Unternehmern bezeichnet werden, zur Niederhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Interessenwahrnehmung der Gehilfenschaft. Dazu bedient er sich der fördernden Mitglieder und sonstiger Mithilfe der Unternehmer. Der Bund ist daher sowohl materiell wie auch ideell abhängig von den Bäckermeistern und kann als sozialer Gegenpieler nicht auftreten.

Die gelben Führer werden sich hüten, dieses Urteil ihren Mitgliedern bekanntzugeben. Sie werden weiter mit der Unwahrheit in den Kreisen der Bäckergehilfen hausieren gehen, daß auch der Bund tariffähig ist. Um so mehr müssen aber wir Veranlassung nehmen, das Stuttgarter Urteil der Bäckergehilfenschaft zu unterbreiten.

Entschliessungen des Gewerkschaftskongresses

1.

Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsaufsicht.

Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands macht sich die Kritik zu eigen, die der Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 16. Februar 1927 an dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes geübt hat. Er richtet erneut die Aufforderung an Reichsregierung und Reichstag, durch das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig auf acht Stunden täglich zu begrenzen. Der Kongress stellt fest, daß die gegenwärtige Regelung der Arbeitszeit, wie sie zuletzt durch das Arbeitsschutzgesetz vom 8. April 1927 getroffen worden ist, weit entfernt ist von den Forderungen, die die Gewerkschaften in der Frage der Arbeitszeit erhoben haben.

Die Gewerkschaften wollen, daß der Grundsatz des Achtstundentages, dessen soziale, volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung heute niemand mehr ernsthaft zu bestreiten wagt, in allen Zweigen der Wirtschaft durchgeführt wird.

Diese Forderung erhebt der Kongress auch gegenüber dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der infolge der zahlreichen Ausnahmen keineswegs eine Garantie für die grundsätzliche Durchführung des Achtstundentages gibt. Eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs erfüllt nicht einmal die Bedingungen des Washingtoner Abkommens. Der Kongress erklärt aber erneut, daß er die Vorschriften des

Washingtoner Abkommens als ein Mindestprogramm

auf dem Gebiet der Arbeitszeit betrachtet. Er erwartet von der Regierung und vom Reichstag, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes das mehrfach gegebene Versprechen zur bedingungslosen Ratifizierung des Washingtoner Abkommens eingelöst wird. Er appelliert aber auch an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens nicht durch Verhandlungen über Abänderung der Konventionen zu verzögern.

Vom deutschen Arbeitsschutzgesetz erwartet der Kongress eine

großzügige Neuregelung des ge- samten Arbeitsschutzes.

Dabei erscheint ihm unerlässlich die völlige Umgestaltung des die Arbeitsaufsicht behandelnden Abschnittes zu einer Reichsarbeitsaufsicht, deren Aufbau im einzelnen in dem vom ADGB und dem AfA-Bund veröffentlichten Gegenentwurf dargestellt ist. In dieser Arbeitsaufsicht müssen die Durchführungsbehörden des Arbeitsschutzes zusammengefaßt, die Arbeitsaufsicht vereinheitlicht und eine Selbstverwaltung in sie eingeschaltet werden. Der Kongress erwartet, daß Regierung und Reichstag nicht bei Halbheiten stehenbleiben, sondern die vorgeschlagene große Reform auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht durchführen werden. Weiter sind die Gewerkschaften der Auffassung, daß schon nach dem heutigen Stand der Technik und der Arbeiterorganisation sowie der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit berechtigt und wirtschaftlich tragbar wäre. Mit dem weiteren Fortschreiten der Rationalisierung muß diese Forderung immer dringlicher werden.

Arbeitsmarktpolitik.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Vermittlung und Beschaffung von Arbeit sowie die Unterstützung der Arbeitslosen auf eine neue Grundlage gestellt. Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands billigt die Grundgedanken dieses Gesetzes, die der Reichsanstalt als einer unabhängigen Selbstverwaltungsbehörde die große Aufgabe eines planmäßigen Ausgleichs von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Gebote zuweisen, und die gleichzeitig den Rechtsanspruch des Arbeitslosen auf eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit anerkennen. Der Kongress ist sich aber bewußt, daß die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung nur dann befriedigend erfolgen kann, wenn die Verwaltung der Reichsanstalt frei von bürokratischen Hemmungen in engster Verbindung mit den in der Wirtschaft Tätigen durchgeführt wird. Er richtet daher an Vorstand und Verwaltungsrat der Reichsanstalt den Appell, durch Heranziehung wirtschaftlich geschulter Kräfte, die nach dem Grundsatz des Gesetzes nicht im Beamtenverhältnis, sondern im Privatrechtsverhältnis zu beschäftigen sind, an die Lösung der Aufgabe heranzugehen.

Ebenso erwartet der Kongress, daß durch eine vollständige und soziale Handhabung der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung die Reichsanstalt das Schicksal der Hunderttausende erleichtert, die immer noch vergeblich der Wiedereinstellung in den Produktionsprozess harren. Der Kongress fordert die gesamte Öffentlichkeit auf, sich durch die Aufbauschung

von Einzelfällen des Mißbrauchs der Unterstützung nicht täuschen zu lassen über die trostlose Lage dieser langfristig Arbeitslosen.

Der Kongress stellt aber auch die Verpflichtung der Gesamtheit fest, ihre Hilfe ergänzend dort einzusetzen, wo die Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung verlagert. Er erhebt daher die Forderung, daß die Krisenfürsorge auf alle Berufsgruppen ausgedehnt und allen Arbeitslosen, die trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit einen Anspruch auf die Versicherung nicht besitzen, ohne Ausnahme und ohne zeitliche Begrenzung gewährt wird.

Freizeit der Jugend.

Die von den Gewerkschaften seit langem erhobenen Forderungen nach besonderen sozialpolitischen Schutzbestimmungen für die erwerbstätige Jugend sind von der Gesetzgebung bisher nicht erfüllt worden. Der vorliegende Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes enthält wohl die geforderte Erhöhung des Kinder- und Jugendschutzalters und auch eine weitere Einschränkung der Nachtarbeit Jugendlicher; er bringt aber eine nur unzulängliche Regelung der täglichen Arbeitszeit und geht auf die Freizeitforderungen für die Jugendlichen (Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen und jährlicher Urlaub) gar nicht ein. Die große Zahl derjenigen Jugendlichen, die nicht in den Genuß der bisher allein durch Tarifverträge geschaffenen Urlaubsansprüche kommen, macht jedoch eine sofortige gesetzliche Regelung des Urlaubs für Jugendliche zur Notwendigkeit.

Der Gewerkschaftskongress richtet deshalb an die Reichsregierung und an den Reichstag das dringende Ersuchen, die von weiten Kreisen des deutschen Volkes vertretenen Freizeitforderungen für die erwerbstätige Jugend sobald wie möglich zu verwirklichen und zu diesem Zweck das Arbeitsschutzgesetz entsprechend auszugestalten.

Weiter ersucht der Gewerkschaftskongress die Reichsregierung, Beginn und Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im ganzen Reich einheitlich zu regeln, um den Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich sonst aus den erweiterten Kinder- und Jugendschutzbestimmungen ergeben könnten.

Der Beschäftigungsgrad in der Süßwarenindustrie im August.

Im August war der Beschäftigungsgrad wesentlich besser als im Vormonat. Die Zahl der Neueingestellten hat sich von 543 auf 2259 erhöht. Ein großer Teil der Betriebe ist mit Weihnachtsaufträgen stark beschäftigt. Wenn auch teilweise, besonders in kleineren Betrieben, die Geschäftslage nicht so günstig war, so überwiegt doch die Zahl der Betriebe mit guter oder befriedigender Beschäftigungslage ganz bedeu-

tend. Es arbeiteten 61,6 Proz. der Beschäftigten in Betrieben mit gutem, 28,7 Proz. in Betrieben mit befriedigendem und 9,7 Proz. in Betrieben mit schlechtem Beschäftigungsgrad.

In den letzten drei Monaten gestaltete sich der Beschäftigungsgrad folgendermaßen:

Monat	Gut		Befriedigend		Schlecht	
	Betriebe	Beschäft.	Betriebe	Beschäft.	Betriebe	Beschäft.
Juni	112	22 399	65	8 129	21	2 983
Juli	92	15 842	93	12 923	31	4 919
August	101	21 948	86	10 240	35	3 468

Ueber den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Verwaltungsbezirken gibt die nachstehende Zusammenstellung näheren Aufschluß. Von den an der Statistik beteiligten Bezirken haben diesmal die folgenden berichtet: Kottbus, Stettin, Halberstadt, Wernigerode, Braunschweig, Stuttgart, Karlsruhe, Düsseldorf und Dortmund.

Bezirk	Betriebe	Anzahl der Beschäftigten			Neueingest.	Entlassene	Anzahl der Betriebe		
		männlich	weiblich	zusammen			überhaupt	mit Beschäft.	m. teilw. Beschäft.
Königsberg	3	22	72	94	—	—	—	—	—
Danzig	9	125	648	773	4	5	2	—	—
Breslau	4	63	191	254	1	—	—	—	1
Börsig	3	36	195	231	8	—	—	1	—
Kandrzin	3	79	393	472	21	8	—	—	—
Berlin	16	1 533	4 268	5 801	540	26	3	2	1
Hamburg	10	665	1 740	2 405	244	62	4	—	—
Hildesheim	2	49	60	109	—	—	—	—	—
Bremen	4	99	624	723	91	—	—	—	—
Magdeburg	13	765	2 238	3 003	68	307	2	2	4
Hannover	8	345	1 335	1 680	11	53	1	3	—
Leipzig	24	741	2 859	3 600	202	119	5	7	2
Düsseldorf	5	60	313	373	—	—	—	—	—
Halle	4	222	1 069	1 291	75	1	—	2	—
Chemnitz	3	14	28	42	—	—	—	2	—
Zwickau	2	83	252	335	2	—	—	2	—
Dresden	14	999	2 630	2 729	337	44	—	—	—
Erfurt	1	13	40	53	—	—	—	1	—
Saalfeld	1	350	750	1 100	180	—	1	—	—
München	3	111	354	465	82	—	—	—	—
Nürnberg	13	307	632	939	54	52	—	1	—
Regensburg	2	124	534	658	207	—	—	—	—
Würzburg	4	144	448	592	23	—	—	—	—
Mannheim	5	124	414	538	2	30	—	—	1
Freiburg	7	68	239	307	—	19	2	2	1
Frankfurt a. M.	8	223	465	688	2	3	3	1	—
Kassel	5	103	180	283	—	10	—	—	—
Köln	5	729	2 016	2 745	44	61	—	1	1
Aachen	6	116	290	406	14	1	—	1	1
Krefeld	9	262	401	663	—	—	—	—	—
Elberfeld	1	50	128	178	—	—	—	—	—
Essen	3	18	121	139	5	—	—	—	—
Bielefeld	22	552	1 415	1 967	42	117	—	6	3
Zusammen	222	9 214	27 342	35 656	2 259	920	23	34	15
Im Vormonat	216	8 914	24 770	33 684	543	931	20	50	25

Back-, Süß- und Teigwarenindustrie

Unternehmerbeschluss zu dem Tarifverhandlungsergebnis.

Die Unternehmerorganisation „Dabu“ beschloß nach einer dem Vorstandsvorsitzenden zugegangenen Mitteilung, daß sie das Verhandlungsergebnis zur Schaffung eines neuen Manteltarifvertrages sowie auch den Schiedsspruch über die neue Regelung der Löhne angenommen hat. Weiter wird mitgeteilt, daß der Unternehmerverband es ablehne, mit unseren Vertretern in neue Lohnverhandlungen einzutreten.

Soweit es sich um den Manteltarifvertrag handelt, liegt nunmehr die Zustimmung von beiden Parteien vor. Jedoch in der Neuregelung der Löhne ist durch die Stellungnahme der Unternehmer noch keine Einigung erzielt. Wie wir bereits in der vorhergehenden Nummer der „Einigkeit“ berichtet hatten, lehnte die Reichskonferenz einstimmig den Schiedsspruch über die Neuregelung der Löhne ab. Eine Erhöhung um drei Prozent kann unmöglich tragbar für die Kollegen und Kolleginnen sein. Das sollte aber mindestens auch der unparteiische Schlichter gewußt haben; denn auch ihm wird sicher nicht unbekannt sein, daß eine neue Welle der Preissteigerung im Anzug ist. Die Erhöhung des Eisenbahntarifes wie auch die bereits angefügten Preissteigerungen vieler Rohstoffe wird ganz natürlich ein Anziehen der Preise für die hauptsächlichsten Lebensmittel und Bedarfsartikel mit sich bringen. Eine dreiprozentige Lohnerhöhung kann infolgedessen nicht geeignet sein, zu einer Verbesserung der Lebenshaltung unserer Kollegenschaft beizutragen, sondern sie wird vollständig durch die eintretende Preiserhöhung aufgezehrt.

Wenn in der kommenden Zeit Unruhen in den Betrieben ausbrechen, so hat sich das Unternehmertum die Schuld selbst in die Schuhe zu schieben. Unsere Vertreter haben oft genug und mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß das Lohnentkommen der Beschäftigten in der Back-, Süß- und Teigwarenindustrie gegenüber sehr vielen anderen Industriegruppen weit zurücksteht. Dieser Zustand muß auf die Länge der Zeit für unsere Kollegenschaft untragbar werden; denn

auch sie hat ein Recht auf eine solche Entlohnung, womit sie mit ihren Familienangehörigen nicht länger hungern braucht. Ueber die weiteren Maßnahmen, die von der Organisation getroffen werden, geht den Ortsgruppen nähere Information zu. Der neue Manteltarif ist nunmehr mit dem 17. September in Kraft getreten.

Recht sonderbare Ansichten.

Recht sonderbare Ansichten über Pflichten und Rechte der gesetzlichen Betriebsvertretung scheinen noch bei der Betriebsleitung der Ersten Badischen Teigwarenfabrik W. S. z. n. s. l. G. m. b. H. in Weinhelm zu bestehen.

Seit Jahresfrist kämpft der Betriebsrat um seine ihm gesetzlich verbrieften Rechte und mußte dieserhalb bereits einmal das Arbeitsgericht in Anspruch nehmen. Man wollte den Betriebsratsmitgliedern beispielsweise das Betreten anderer Arbeitsräume, in denen sie nicht beschäftigt sind, verbieten, ganz gleich, in welcher Angelegenheit sie dort zu verweilen haben. Vor einigen Wochen drohte die Aufseherin einer Abteilung einer Arbeiterin, sie würde ihr ins Gesicht schlagen. Darüber entstand unter den übrigen Beschäftigten eine begreifliche Erregung. Es wurde ein Betriebsratsmitglied zur Hilfe und zur Schlichtung des Vorfalls gerufen. Als das Betriebsratsmitglied den Arbeitsraum betrat, wurde es aufgefordert, sofort den Raum zu verlassen, andernfalls es verlassen werden müßte. Nun hat das Arbeitsgericht diesem provozierenden Verhalten der Betriebsleitung Einhalt geboten. Im Wege des Beschlußverfahrens wurde erreicht, daß der Betriebsratsvorsitzende wöchentlich an drei Tagen je einen halben Tag von der Arbeit freizustellen ist.

Genau so wie die Betriebsleitung die Rechte des Betriebsrats beurteilt, genau so beurteilt sie auch dessen Pflichten, wofür folgendes Beispiel dienen möge:

Kürzlich wurden zwei Mädchen wegen eines geringfügigen Anlasses strittlos entlassen, außerdem wurde ihnen für angeblich zugefügten Schaden je 3,50 RM. abgezogen, zusammen 7 RM., obwohl die Reparaturkosten für den angeblichen Schaden nur 3 RM. betragen haben sollen. Auch diese Sache kam auf dem Wege der Einspruchsklage vor das Arbeitsgericht.

In einem Schreiben hat die Betriebsleitung ihre Ansicht über die Mitglieder des Betriebsrats in folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

Der Arbeiterrat hätte unseres Erachtens die Aufgabe gehabt, den Mädchen noch ein paar Ohrfeigen anzubieten, aber nicht die in Schuß zu nehmen.

Romaner überflüssig. Die Gesamtsituation des Betriebes muß aus all diesen Vorgängen nur den einzigen Schluß ziehen, das Band der gewerkschaftlichen Organisation muß hier zu knappen, weil nur dadurch der beste Schutz gegen Wut und Abregung gegeben ist.

Bäckereigenerbe

Immer wieder Gesetzesjabotage.

In letzter Zeit mehren sich die Übertretungen gegen unter Schutzgesetz in den Bäckereien. Wiederholt mußte durch unsere örtlichen Organisationsstellen bei den zuständigen Aufsichtsbehörden darauf verwiesen werden, daß wiederum Verstöße im Ganzen und zur Durchsicherung der Veranlassung. Ganz besonders wird darauf, die Bestimmungen der Landesbehörden über das Verbot des Brotausstragens vor 7 Uhr morgens zu umgehen. So waren die Polizeiverordnungen in vielen Städten gezwungen, erneut auf das Verbot über die Nacharbeit und die Bestimmungen über den Arbeitsbeginn hinzuweisen zu müssen. Wiederholt mußte mit strenger Verwarnung bedroht werden, und wir haben auch erleben können, daß viele Richter, gemäß dieser Anordnung, mit härteren Strafen eingriffen.

Die Frankfurter Strafkammer glaubte jedoch andere einschneiden zu müssen. Sie sprach einen Bäckermeister in Seebach, der mit einer Polizeifraue von 17 Jahren wegen Übertretung der Bestimmungen des Brotevertragsverbot vor morgens 7 Uhr bedacht wurde, frei. Die Strafkammer glaubte sich der Auffassung nicht anschließen zu können, daß die betrübende Verurteilung des Regierungspräsidenten zu Recht besteht. Wirklich eine recht eigenartige Auffassung, wo doch schon wiederholt von Kammergerichten die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen der Regierungspräsidenten anerkannt wurde. Wieso konnte dann eine untergeordnete Gerichtsinstantz zur gegenteiligen Auffassung kommen? Sicher war dieser Richter über den Gang der Dinge, wie sie sich seit vielen Jahren abspielen, nicht informiert.

Ereignislicherweise handelte der Zweigverband schließlich: Bäckermeister in dieser Frage karren. Er geht frang gegen alle jene Mitglieder vor, die vor 7 Uhr morgens verbotenen Brot ausstragen und zu verkaufen.

Eine von ihm erhaltene Anzeige gegen einen Bäckermeister hatte negativen Erfolg. Der Bäckermeister wurde freigesprochen, weil er behauptete, nicht frisches Brot, sondern solches vom Tage vorher vor 7 Uhr morgens verkauft zu haben und das Gericht vertrat auch den Standpunkt, daß das Austragsverbot nur die Sicherung des 5-Uhr-Arbeitsanfangs betraf und sich daher nur auf die frühmorgens hergestellten Backwaren beziehe. Darauf wurde vom Innungsverband gegen diese Entscheidung Beschwerde erhoben und die zuständige Staatsanwaltschaft veranlaßt, gegen diese Entscheidung Revision beim Kammergericht in Berlin einzulegen. Gleichfalls wurde in einer Eingabe an das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe zur Unterstützung dieses Verfahrens auf die Unhaltbarkeit der gerichtlichen Auffassung hingewiesen. Das Vorgehen hatte den gewünschten Erfolg und es wurde auch vom preussischen Minister die vom Zweigverband der Bäckermeister vertretene Auffassung als richtig anerkannt. Ebenfalls hob der Straferrat des Kammergerichts das Urteil der Berufungsinstantz auf und verwies den Streitfall an das Berufungsgericht zurück.

Diese beiden Fälle zeigen uns, wie irreführend heute von einzelnen Gerichten gegen unser Schutzgesetz gehandelt wird. Wir eruchen unsere Kollegenschaft dringend, unter keinen Umständen eine Forderung in der Betriebskontrolle eintreten zu lassen. Es muß alles aufgeboren werden, daß in allen Betrieben endlich die Bestimmungen des Schutzgesetzes im vollen Umfange durchgeführt werden. Ledt unter keinen Umständen Nachsicht, sondern erstattet in allen Fällen der Übertretung Anzeige, denn nur dadurch werden wir uns gegen die Unterminierung des Schutzgesetzes, wie sie immer wieder von rüchständigen Elementen versucht wird, schützen können.

Böttcherei, Weinhandel

Aufstieg im Einheitsverband.

Wir berichteten kürzlich über die Aufwärtsentwicklung der Organisation seit dem Zusammenschluß. Es konnte in dieser kurzen Zeit ein Mitgliederzuwachs von rund 600 festgestellt werden.

Auch die Reichsfektion der Böttcher und Weinstüver partizipierte stark an diesem Mitgliederzuwachs. Sie steht zahlenmäßig innerhalb des Gesamtverbandes an sechster Stelle. Die Überleitung unseres ehemaligen Berufsverbandes erfolgte am 1. Januar. Laut Abrechnung des 4. Quartals 1927 zählten wir 8142 Mitglieder. Nach Abschluß des 1. Quartals 1928 wurden 8316 Mitglieder ermittelt. Mit dem offiziellen Zusammenschluß der vier Verbände wurde die Mitgliederzahl wieder monatlich vorgenommen. Danach wurden im Mai 8882, im Juni 9173, im Juli 9276 und im August 9497 Mitglieder unserer Sektion festgestellt. Innerhalb acht

Monaten vom Januar bis 1928 Mitglieder. Ein erfreuliches Zeichen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Begleich der Organisationsmaßnahmen brachte der Zusammenschluß ebenfalls große Fortschritte. Wir verzeichneten früher 134 Zählstellen. Nach der letzten Zählung im August verteilten sich unsere 9497 Mitglieder auf 205 Ortsgruppen. Damit ist bewiesen, daß nunmehr unsere Berufsangehörigen in einer Reihe von Orten zu uns flohen, die früher für uns nicht zu erreichen waren. Schließlich muß noch mit Genugtuung erwähnt werden, daß allen Vermitteln zum Trotz der Übertritt unserer Berufskollegen zum Einheitsverband geschlossen erfolgte.

Wenn bei den Beratungen zur Verjährung Bedenken auftraten, die in der Del- und Chemiewirtschaft in gewerkschaftlichen Betrieben beschäftigten Kollegen würden nicht mit überzogen, so können wir jetzt das Gegenteil feststellen.

Das Ergebnis der Urabstimmung und des Verbandestages wurde geteilt durch den geschäftlichen Leiter der Kollegenschaft. Diese erfreuliche Tatsache beweist unsere gut beschaffene Kollegenschaft. Sie wird Anlaß geben, die Hände nicht in den Schoß zu legen und weiter neue Kämpfer für unsere Ideen zu werden.

In diesem Aufstiege trugen vornehmlich unsere Kollegen in den Betrieben durch ihre treue Mitarbeit bei. Nun wollen wir zu neuen Erfolgen schreiten!

Sind Küfer Arbeiter oder Angestellte?

Für den weitaus größten Teil der Weinstüver ist in dieser Frage eine Klärung erfolgt. Sie haben eingesehen, daß es nicht darauf ankommt, welche Dienstbezeichnung man hat, sondern daß in allererster Linie Lohn und Arbeitsbedingungen das Entscheidende sind. Würden alle Weinstüver so denken und ihren falsch angebrachten Berufsdiittel beiseite lassen, es würde besser um sie stehen. Aber wie gesagt, es gibt immerhin noch einige, die, um sich Angestellte nennen zu können, lieber einen Teil ihres Selbstbewußtseins aufgeben.

Die 3. Kammer des Arbeitsgerichts in Berlin hat sich endlich mit dieser Frage befassen müssen. Die Klärung, die damit geschaffen wurde, ist auch deswegen von Wichtigkeit, weil hier festgestellt worden ist, ob das Kündigungsgegesetz für höhere Angestellte Anwendung finden kann, ob der Betreffende zum Arbeiter- oder zum Angestelltenrat zu wählen hat und nicht zuletzt, ob die Invaliden- oder Angestelltenversicherung in Frage kommt.

Entscheidend für das Urteil, durch das der Weinstüver mit seinen Ansprüchen auf Kündigung abgewiesen wurde, war der Berufscharakter der Angestelltenversicherung. Nach diesem Katalog gehören auch Weinstüver zu den Angestellten, jedoch nur dann, wenn sie:

- a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder Betriebszweigs oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht hauptberuflich in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
- b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebes wesentlichen nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

Ausgeschlossen ist also lediglich die Art der Tätigkeit. In der Begründung des Urteils heißt es unter anderem: „Die Anwendbarkeit des Kündigungsgegesetzes ist nur gegeben, wenn im Augenblick der Kündigung ein Angestelltenverhältnis vorliegt. Allerdings sind in diesem Falle die — etwa im selben Betrieb zugebrachten — Arbeiterdienstjahre anzurechnen. Über umgekehrt ist auch eine langjährige frühere Angestelltenmütigkeit im Sinne des Kündigungsgegesetzes unerheblich, wenn im Augenblick der Kündigung nur mehr ein gewerbliches Arbeitsverhältnis besteht. Soweit darin eine Härte liegt, ist sie im Gesetz begründet.“

Wenn auch von dem Kläger mitunter Bestellungen selbst erledigt wurden, so überwog doch die körperliche Arbeit, die darin bestand, Flaschen zu zapfen und zu etikettieren, so daß das Gericht die Tätigkeit als die eines Arbeiters, und nicht als die eines Angestellten angesehen hat.“

Fleischer und Berufsgen.

Leistungsfreudigkeit einer Innungskrankenkasse.

Unter dieser Überschrift bringt die „Schlesische Bergwacht“ vom 24. August 1928 folgende Ausführungen:

Und so versuchen sich denn die Innungskrankenkassen mit den wenigen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, durchzuschlagen. Sobald sie Unterstützungen leisten sollen, dann versuchen sie durch alle möglichen Winkelzüge, diese Verpflichtung von sich auf andere abzuwälzen. Dies zeigt auch ein Schreiben, das eine Hausangestellte aus Ratibor an die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt B. gerichtet hat. In diesem Schreiben heißt es:

„Ich, Martha K., war vom 1. Juli 1927 bis 31. März 1928 in B. beschäftigt, mußte meine Stelle aufgeben. Nach aber nach sieben Wochen wieder eine Stelle, aber nur aus Hilfswaise, an in Ratibor und blieb dort bis kurz vor meiner Niederkunft. Ruhte dann ins Krankenhaus in G., da eine Entbindung zu Hause nicht möglich war. Habe mich jetzt, da ich wieder aus dem Krankenhaus entlassen bin, an die Ratiborer Fleischer-Innungskrankenkasse um eine Unterstützung gewendet, jedoch aber überwiegt mich nach Krankengeld. Stillgeb. und die Kosten nach meiner vorherigen Kasse, da ich in ihr zu kurze Zeit war. Wollte Sie hiermit höf-

lich bitten, da ich doch schon mehrere Jahre in der Kasse bin und augenblicklich nicht in der Lage bin zu arbeiten, um Krankengeld und die Unkosten. Sollte Ihnen hiermit meine Besitze mit, die ja beweisen, wie lange ich schon in die Kasse „gesagt“ habe.“

Das Verhalten der Ratiborer Innungskrankenkasse ist für uns nichts Neues, denn sie steht nicht allein da in ihrer Pflichtvergessenheit.

Es ist bezeichnend, daß eine Versicherte wochenlang auf die Erfüllung ihrer Ansprüche warten muß, trotzdem sie dringend der Mittel bedürfte. Und das nur, weil die Innungskrankenkasse versuchte — sicher infolge besonderer Leistungsfreudigkeit —, die Leistungsfähigkeit zu erhalten, die bei Gründung solcher Zwergkassen als gegeben immer hingestellt wird.

An den Versicherten des Fleischerhandwerkes liegt es, sich solche Dinge zu merken, wenn man versucht, sie davon zu überzeugen, daß Innungskrankenkassen ihre Interessen wahren.“

Abgeblüht.

Die Berliner Innungsführer versuchten, weil ihnen die agrarische Gränge ausging, das Offenhalten der Käden an Sonnagen wieder zu erzwingen. Sie wollten damit den Fleischermeistern zeigen, daß sie etwas für sie tun. Eingaben hagelten an das Polizeipräsidium und nun muß man betrübend feststellen, daß der Polizeipräsident den Herrschaften ihre rüchständlichen Eingaben ablehnte.

Getränke-Industrie

Zunehmende Bierproduktion.

Der Verbrauch von Bier hängt in allererster Linie von den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung ab. An zweiter Stelle sind die Witterungsverhältnisse ein ausschlaggebender Faktor. Erstere Ursache ist durch die bessere Beschäftigungslage etwas mehr, die letztere etwas weniger an der erhöhten Abigentwicklung beteiligt. Das erste Quartal des Rechnungsjahres 1928 (April bis Juni) brachte eine Mehrproduktion gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres von 8,3 Proz. Gegenüber dem ersten Quartal des Kalenderjahres 1928 beträgt die Steigerung 3,06 Mill. Hektoliter oder 28,4 Proz.

Nachfolgende Zahlen von jeweils dem ersten Quartal eines Rechnungsjahres geben einen guten Vergleich über die Höhe der zugenommenen Produktion.

Es wurden Hektoliter Bier erzeugt im ersten Quartal:

1928:	1927:	1926:	1913:
14 641 014	13 522 816	12 508 194	17 300 000

Danach ist trotz der Zunahme immerhin noch ein Minus gegenüber dem Jahre 1913 von rund 15 Proz. festzustellen. Für die Zeit vom Juli bis September entnehmen wir den monatlichen Berichten, daß der Absatz zufriedenstellend und eine Zunahme der Produktion gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre zu erwarten sei.

In Brauereikreisen hat man schon vor längerer Zeit ausgeprochen, daß, begünstigt durch die verschiedensten Umstände, eine weitere Zunahme des Verbrauchs wohl kaum eintreten wird.

Konditorgewerbe

Kampf mit unlauteren Mitteln!

Dogleich 10 Jahre ins Land gegangen sind, seitdem die Sonntagsarbeit in den Konditoreien verboten ist, und in dieser Zeit das Konditorgewerbe trotz des Verbotes eine glänzende Entwicklung genommen hat, wird dennoch durch den Arbeitgeberbund mit allen Mitteln versucht, diese große Kulturerrungenschaft zu beseitigen. Die Konditormeister verlangen, daß die Gehilfenschaft wieder in das Joch der Sonntagsarbeit getrieben wird.

Zu diesem Zweck hat man sich nun an die Führer der Deutschen Volkspartei gewandt und durch die Reichstagsabgeordneten Dr. Pfeiffer und Genossen erneut einen Antrag im Reichstag eingebracht, um an Sonn- und Feiertagen eine zweistündige Arbeitszeit zuzulassen. Damit diesem Antrag der nötige Nachdruck verliehen wird zur Täuschung der öffentlichen Meinung, greifen die Unternehmer zu den verwerflichsten Mitteln. Da alle bei den Behörden vorgebrachten Argumente bisher nicht durchschlagend wirkten, versuchen sie jetzt die Gehilfenschaft vor den Wagen zu spannen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Gehilfenschaft vom Unternehmer leistet dazu gute Dienste. Und den Unternehmern freizit dabei die Schamröte nicht ins Gesicht, denn sonst würden sie diese Tatsachen nicht selber im eigenen Organ veröffentlichen.

„Die Konditorei“ vom 8. September schreibt: „Eine Rundfrage in Köln durch den Gehilfenausschuß an rund 200 Gehilfen hat mit geringer Ausnahme folgende ergeben bzw. durch Unterschrift dokumentiert:

Wir sind mit der Meisterschaft darin einig, daß Sahne, Eis und Creme nicht Samstags hergestellt werden können für den Genuß am Sonntag und daß in einem mittleren Geschäft, daß durchschnittlich vier bis fünf Gehilfen beschäftigt, bequem ein Gehilfe während zwei Stunden diese leichtverderblichen Waren am Sonntag herstellen kann, so daß jeweils ein Gehilfe nur jeden fünften Sonntag Dienst zu machen braucht und dafür an einem Wochentage entschädigt wird.“

Arbeitskraft noch vermehren. Das steigende Angebot von Arbeitskräften würde die Löhne wieder auf ihren „natürlichen Stand“ drücken. Sinken die Löhne zu stark, dann würde eben ein Teil der Arbeiterkraft aus und die Not würde die normale Fortpflanzung verhindern. Das Angebot an Arbeitskraft sinkt, der verbleibende Rest müßte teurer bezahlt werden, wie Brot nach einer Missernte teurer bezahlt werden muß, und zwar so lange, bis wieder das „natürliche“ Gleichgewicht erreicht ist.

Heute geschieht auch der Reichsverband der deutschen Industrie, die Schärfermacher der Vereinigung der deutschen Arbeitgeber und unsere Kriegsgeldgeber, dem Arbeiter aus „litischen“ und „sozialen“ Gründen das Recht auf eine hohe und steigende Lebenshaltung zu. Ohne den Druck der Arbeiterbewegung hätte sich dieser Umkehrung der Lohnsituation nicht vollzogen, wäre der Arbeiter noch reine Ware, die gekauft und verkauft wird, ohne eine Spur von „Mitleben“ und „sozialem“ Ansehen.

Man soll nicht behaupten, daß sich gegen frühere Zeiten nichts gebessert hätte. Aber die Löhne bleibt bestehen, das Unternehmertum zwar unter dem Druck der öffentlichen Meinung manches Zugeständnis in Worten macht, in den Handlungen aber noch immer die „richtige Wirtschaftspolitik“ als eine Abwechslung zwischen Arbeitsverlängerung, Lohnbruch und Preisreiterei aufweist. An die Stelle des ehernen Lohngesetzes ist in der Praxis die Praxis von der Unterabgabe der Lohnhöhe und der sozialen Löhne getreten. Was an wirklichem Fortschritt erzielt wird, wird auch heute nur unter dem Druck des gewerkschaftlichen und politischen Kampfes erreicht und hat mit wachsender Unternehmerrücksicht oder besseren Unternehmerrissen nichts zu tun.

Es wird der Arbeiterkraft der Vorwurf gemacht, daß sie durch überhöhte Lohnsteigerung die Konjunktur gefährde,

also selbst am wirtschaftlichen Zusammenbruch und wachsender Arbeitslosigkeit schuld sei. Diese Meinung treibt der schwedische Volkswirtschaftler Cassel auf die Spitze, wenn er als die einzig richtige Maßnahme eine allgemeine Lohnsenkung vorschlägt, die so groß sein müßte, daß die Wirtschaft allen Arbeitslosen wieder Beschäftigung geben könne. Man braucht sich nur die Folgen dieser Casselschen Wirtschaftspolitik auszumalen, um zu sehen, welchen Nutzen sich ein Profiteur der Volkswirtschaftslehre leisten darf. Allgemeine Lohnsenkung bedeutet zuerst allgemeine Kürzung der Kaufkraft. Der Umfang der Kaufkraft ist aber entscheidend für den Umfang der Produktion. Es wird in der heutigen Wirtschaft nicht soviel erzeugt als der Produktionsapparat leisten kann oder als Bedarf vorliegt, sondern nur soviel, wie die kaufkräftige Nachfrage aufnimmt. Einschränkung der Kaufkraft bedeutet damit Einschränkung der Produktion. Cassel würde mit seinem Rezept die Arbeitslosigkeit nicht verringern oder gar beseitigen, sondern vergrößern und nicht einmal den Unternehmern einen Gefallen tun.

Bisher sind Kräfte stets durch das Zurückbleiben der Kaufkraft hinter der Erzeugung entstanden, und es ist diesmal nicht anders. Wenn jetzt erste Anzeichen eines Konjunkturrückganges aufzutauchen, dann sind sie Warnungszeichen für Mißverhältnis in der Wirtschaft, für Überproduktion oder besser Unterkonsumtion. Nicht Einschränkung der Kaufkraft, sondern Erweiterung der Kaufkraft ist die Forderung des Tages. Nicht Lohnsenkung, sondern Lohnaufbau.

Das Unternehmertum hat seinen Konjunkturgewinn in der Löhne. Die Arbeitslosigkeit, besonders einzelne Schichten der Arbeiterkraft, sind um ihren Anteil betrogen. Wenn sie wieder für ihre eigene Sache kämpft, für den unter den gegebenen Umständen „richtigen“ Lohn und für bessere Arbeitsbedingungen, kämpft sie zugleich für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt. Daraus schöpft die Arbeiterbewegung ihre unüberwindliche Kraft.

Unzulässige Umgehung gesetzlicher und tariflicher Unzulässige Sündigungsbeschränkungen.

Das Reichsarbeitsgericht hat in einer interessanten Entscheidung (MfW. 55/28) zu der Frage Stellung genommen, ob die Umgehung gesetzlicher und tariflicher Sündigungsbeschränkungen durch eine fortgesetzte Stelle ständig erneuerten Dienstverträge, die an die Stelle eines dauernden Dienstverhältnisses treten, zulässig sei. In dieser Entscheidung hat das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen, daß in einem mehrmaligen Abschlusse eines kurzfristigen Dienstvertrages — in dem der Entschädigung zugrunde liegenden Sachverhalte handelte — es sich um eine ständige Verknüpfung des Dienstverhältnisses — eine Umgehung der tarifmäßigen Sündigungsbeschränkungen zu sehen sei.

Wesentlich an dieser Entscheidung ist der Anspruch des

Reichsarbeitsgerichts, daß in diesem Zusammenhang auch eine Beschäftigung mit anderen Arbeitern unzulässig sei; hierdurch werde kein neues Dienstverhältnis begründet, da im Verhältnis zu dem Gesamtbestand des „ehemaligen“ Dienstverhältnisses der neuen Beschäftigung keine Bedeutung zukomme.

Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Gegen sie kann auch nicht eingewandt werden — worauf andere Gerichte sich mehrmals gestützt haben — daß der Arbeitnehmer das jeweilige Ende des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses im voraus gekannt habe; denn gerade die fortgesetzte Erneuerung des kurzfristigen Vertrages mußte in dem Arbeitnehmer die Erwartung erwecken, daß das Dienstverhältnis von neuem verlängert werden würde.

Aus der Betriebsrätepraxis.

Pflicht des Arbeitgebers zur Lieferung der Gesetzesbücher.

Die Meinung, ob der Arbeitgeber den Betriebsräten auch die in Frage kommenden Gesetzesbücher zur Verfügung zu stellen hat, war bisher stark umstritten. Der § 36 BzG sagt: „Die durch die Geschäftsführung entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbüchermittel zur Verfügung zu stellen.“

In einer neuen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Dezember 1927 wird festgestellt, daß zu den Geschäftsbüchermitteln im Sinne des § 36 des BzG auch Gesetzestexte und Gesetzeskommentare gehören können. Allerdings soll erlauternd gesagt werden, daß zu der Frage, ob ein Gesetzeskommentar zu beschaffen ist, die Größe des Betriebes maßgebend ist. Zweifellos steht fest, daß in größeren Betrieben Betriebsräten Gelegenheit gegeben werden muß, in die Gesetzeskommentare bei der Geschäftsführung einzusehen zu können. Diese eingehende Entschädigung des Reichsarbeitsgerichts muß den Betriebsräten Verantwortung geben, sofort Schritte zu unternehmen, um in den Besitz der Gesetzeskommentare zu kommen oder zum wenigsten die Möglichkeit der Einsicht in solche beim Arbeitgeber zu ermitteln.

Rechtsfragen

Arbeitsrecht / Soziales Recht

Monatsschrift des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
 Redaktion: H. Lanters : : Geschäftsstelle: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3

Staatsakt als Scheinvertrag.

Von Heinz Pottsoff, München.

Unter dem Titel „Unter jasscher Flagge“ habe ich im Aprilheft der „Suffrag“ (Heft 4, 1928) eine Reihe von Beispielen dafür angeführt, daß unsere arbeitsrechtlichen Gesetze nicht offen und deutlich ausprechen, was sie wollen, sondern daß sie die eigentliche Macht verbergen hinter anderen Rechtsformen, die nur zu Zwecken und zu Bewirkung führen können. Der wichtigste Fall ist die Regelung von Arbeitsbedingungen durch staatliche Behörden in der Form, als ob ein Vertrag zwischen den Beteiligten bestände. Der Zwangsvertrag ist ein Widerspruch in sich. Aber er ist die Grundlage unseres Schlichtungswesens.

Die Schlichtung ist heute nichts anderes als amtliche Weise zum Abschluß einer Gesamterklärung. Durch Annahme des Schiedspruches kommt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien zustande, also entweder ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung. Und wenn der Spruch, der die Form eines Vertragsvorschlages haben muß, nicht von allen Beteiligten angenommen wird, da er erfolgt die Verbindlichkeitserklärung diese Annahme. Es wird also durch behördlichen Akt die Rechtswirkung eines Vertrages zwischen den Beteiligten hervorgerufen.

Formell und materiell wäre es besser, wenn dieser Umweg nicht gegangen, sondern die Verbindlichkeitserklärung offen als das ausgesprochen würde, was sie ist: nämlich eine behördliche Regelung von Arbeitsbedingungen, die einerseits für die Beteiligten unanfechtbar, andererseits für die Verbände unanfechtbar ist. Formell würden damit die vielen Streitigkeiten beseitigt, die sich aus der mittelbaren Festsetzung ergeben. Materiell wäre die sittliche und rechtliche Grundlage der Bindung deutlich. Die Friedenspflicht, die jedem Tarifvertrage innewohnt, ist eine aus der Veraparteien gegeneinander. Sie durch Staatsakt aufzuzwingen, widerspricht dem Inhalt der Vertragstreue. Aus dem verbindlich erklärten Schiedspruch erwächst die Gehorsamspflicht gegen den Staat. Und wenn man auch die Rechtswirkungen, den Inhalt der Pflichten von Arbeitsvertragsparteien und Tarifparteien gleichgestaltet, so sollte man doch nicht den Unterschied zwischen der sittlichen Grundlage beider verschleien.

Formell richtiger ist daher die Lösung für die Sachausgänge in der Heimarbeit. Nach dem Hausarbeitsgesetz kann ein Sachausgang unter gewissen Voraussetzungen Mindestlöhne für Heimarbeit festsetzen. Das ist eine klare, behördliche Lohnregelung, von der es in § 36 heißt: „Die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestlöhne haben die Wirkung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages.“ Hier ist richtig zwischen der Schaffung der Rechtsnormen und ihrer Wirkung unterschieden. Und hier tritt die Verwirklichung sittlicher Grundlagen in der Regel nicht ein, weil keine Verbände vorhanden sind, sondern die behördliche Lohnfestsetzung eben deshalb erfolgt, weil ein Tarifvertrag nicht zu erreichen ist.

Aber dabei wird auch der Fehler klar, der in dem Ausdruck der Erklärung der Affigemeinverbindlichkeit liegt. Denn in Wirklichkeit ist es nicht der Tarifvertrag in seiner Geltung erweitert, sondern die Allgemeinverbindlichkeit betrifft nur die durch

den Tarifvertrag geschaffenen Normen, das heißt Arbeitsbedingungen. Der Staat legt durch Verwaltungsakt den Außenleitern die gleichen Arbeitsnormen auf, die die organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer für sich vereinbart haben. Die Vereinbarung als solche, das heißt, der jeweilige Schuldvertrag, geht die Außenleiter auch nach der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit nichts an. Wenn das deutlich ausgesprochen wäre im Gesetz, so würden manche Streitigkeiten vermieden werden.

Daraus, daß die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruches den abgetretenen Gesamtvertrag schaffen soll, folgt, daß sie nicht nur die klare Normenwirkung des Tarifvertrages hat, sondern auch die schwache oder gar keine Normenwirkung der Betriebsvereinbarung. Die herrschende Lehre leugnet im allgemeinen die Normenwirkung der Betriebsvereinbarung, verleiht ihr Rechtsverbindlichkeit nur durch Aufnahme in die einzelnen Arbeitsverträge. Und wo die Normenwirkung anerkannt werden muß, wie bei der obligatorischen Arbeitsordnung des § 134a BzG, da erklärt man wenigstens die Norm für frei abdingbar. Auch die durch Schiedspruch zustande gekommene Betriebsvereinbarung hat keine andere Wirkung als die frei vereinbarte. Bei Streit zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung über Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften trifft nach § 75 BzG der angerechnete Schiedspruch eine „bindende Regelung“. Da die herrschende Meinung in dieser „bindenden Regelung“ auch nichts anderes sieht als einen für verbindlich erklärten Schiedspruch, so haben wir die Rechtsfigur einer behördlichen „bindenden“ Regelung, die im Grunde gar nicht bindet, sondern die jeder Befehlige durch Beigerung der Anerkennung um jede Rechtswirkung bringen kann.

Diese Frage ist weit bedeutsamer geworden durch den neuen § 3a der BzG. Dieser sieht einen zwingenden Spruch der Arbeitnehmer auf Lohnzusatzlag für gewisse Leberleistungen der 48-Stunden-Woche vor. Wenn Gesamtvertragsfähige Parteien über die angemessene Höhe, Form oder Berechnungsart dieses Zuschlages streiten, so besteht neben der Vereinbarung und dem normalen Schlichtungsverfahren nach Abs. 3 ein besonderes Verfahren vor dem Schlichter, das an keine Formen gebunden ist und mit einer „bindenden Regelung“ des Zuschlages enden muß. Infolge der unklaren Fassung ist wieder fruchtlos, welche Rechtswirkung die „bindende Regelung“ durch den Beamten hat, ob insbesondere eine Gesamterklärung mit allen ihren normativen und schiedsrechtlichen Folgen entsteht. Ich will den Gründen dafür und dagegen hier nicht im einzelnen nachgehen, sondern nur hervorheben, daß hier die gleichen Fehler entstehen würden, die wir oben besprochen haben. Wenn die behördliche Festlegung des Lohnzuschlages nicht eine unmittelbare auf die Arbeitsverhältnisse wirkende staatliche Regelung, sondern die Entziehung eines Tarifvertrages sein soll, so wird wieder den Verbänden zwangsweise eine Vertragspflicht gegenüber aufgelöst, der die wichtigste Voraussetzung jedes Vertrages, nämlich die Willensübereinstimmung und der Wunsch der gegenseitigen Bindung fehlt. Und wenn der Spruch in einer Betriebsvereinbarung nicht unmittelbar „bindend“ die Ansprüche der Befehligen gegen den Arbeitgeber normiert, so entfällt wieder eine

sonstige, hindende" Regelung, die gar nicht hindert, sondern bei der Unterbrechung lediglich, auch im voraus, durch Generierung um jede Weiterführung bringen kann.

Man hat gegen die Abzugsbeiträge nicht ohne Grund geltend gemacht, daß sie die Einziehung des Gesamtvertrages verhindern und das Gesamtvertragsverhältnis der Gesamtheit gegenüber. Man kann mit einem guten Grunde dagegen geltend machen, daß sie den Zweck der Einziehung und ihrer Regelung abtun. Das aber ist etwas, was nur gerade heute beifällig vornehmbar ist.

Rationalisierung auf Kosten der Versicherer?

Es ist dringend nötig, daß der Staat an das Recht und der Gesetz vor dem Recht nachdenkt. Deswegen steht neben der Frage, ob nicht die Abzugsbeiträge richtig und notwendig sind, die andere Frage, ob man bei der Abzugsbeiträge, soweit man sie anstrebt, nicht eine andere Form geben sollte. Die Frage ist, ob man die Abzugsbeiträge, was sie sind und wollen, nicht eher durch die Abzugsbeiträge, als durch die Abzugsbeiträge, zu dem richtigen Verhältnis und (Gegensatz) der Abzugsbeiträge zu kommen.

Es ist dringend nötig, daß der Staat an das Recht und der Gesetz vor dem Recht nachdenkt. Deswegen steht neben der Frage, ob nicht die Abzugsbeiträge richtig und notwendig sind, die andere Frage, ob man bei der Abzugsbeiträge, soweit man sie anstrebt, nicht eine andere Form geben sollte. Die Frage ist, ob man die Abzugsbeiträge, was sie sind und wollen, nicht eher durch die Abzugsbeiträge, als durch die Abzugsbeiträge, zu dem richtigen Verhältnis und (Gegensatz) der Abzugsbeiträge zu kommen.

Es ist dringend nötig, daß der Staat an das Recht und der Gesetz vor dem Recht nachdenkt. Deswegen steht neben der Frage, ob nicht die Abzugsbeiträge richtig und notwendig sind, die andere Frage, ob man bei der Abzugsbeiträge, soweit man sie anstrebt, nicht eine andere Form geben sollte. Die Frage ist, ob man die Abzugsbeiträge, was sie sind und wollen, nicht eher durch die Abzugsbeiträge, als durch die Abzugsbeiträge, zu dem richtigen Verhältnis und (Gegensatz) der Abzugsbeiträge zu kommen.

Der Mittelweg zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer

Es ist dringend nötig, daß der Staat an das Recht und der Gesetz vor dem Recht nachdenkt. Deswegen steht neben der Frage, ob nicht die Abzugsbeiträge richtig und notwendig sind, die andere Frage, ob man bei der Abzugsbeiträge, soweit man sie anstrebt, nicht eine andere Form geben sollte. Die Frage ist, ob man die Abzugsbeiträge, was sie sind und wollen, nicht eher durch die Abzugsbeiträge, als durch die Abzugsbeiträge, zu dem richtigen Verhältnis und (Gegensatz) der Abzugsbeiträge zu kommen.

Es ist dringend nötig, daß der Staat an das Recht und der Gesetz vor dem Recht nachdenkt. Deswegen steht neben der Frage, ob nicht die Abzugsbeiträge richtig und notwendig sind, die andere Frage, ob man bei der Abzugsbeiträge, soweit man sie anstrebt, nicht eine andere Form geben sollte. Die Frage ist, ob man die Abzugsbeiträge, was sie sind und wollen, nicht eher durch die Abzugsbeiträge, als durch die Abzugsbeiträge, zu dem richtigen Verhältnis und (Gegensatz) der Abzugsbeiträge zu kommen.

Der gerechte Lohn und der richtige Lohn

Es ist dringend nötig, daß der Staat an das Recht und der Gesetz vor dem Recht nachdenkt. Deswegen steht neben der Frage, ob nicht die Abzugsbeiträge richtig und notwendig sind, die andere Frage, ob man bei der Abzugsbeiträge, soweit man sie anstrebt, nicht eine andere Form geben sollte. Die Frage ist, ob man die Abzugsbeiträge, was sie sind und wollen, nicht eher durch die Abzugsbeiträge, als durch die Abzugsbeiträge, zu dem richtigen Verhältnis und (Gegensatz) der Abzugsbeiträge zu kommen.

Am Anfang dieser Erklärung schrieb der Obermeister Suche von der Kölner Konditoreninnung:

„Wenn wir in diesem Sinne mit unseren Abgeordneten sprechen, die berufen sind, Gesetze zu machen oder auch aufzuheben, wird der Erfolg nicht ausbleiben.“

Wir wollen hoffen, daß der Reichstag eine andere Aufassung vertritt und Kulturforschritt und Gesundheit höher stellt als nackte Profitinteressen der Arbeitgeber.

Die Erklärung wurde im Juli d. J. in der Konditoreninnung in Köln in Absprache mit den örtlichen Wirtschaftlichen Druckmittel von Seiten der Kölner Konditormeister ausgearbeitet wurden, darüber berichten wir noch.

Mühlenindustrie

Abschluß der Lohnbewegung in Sachsen.

Die Mühlenarbeiter Sachsens nahmen zum Ablauf des Mantel- und Lohntarifs Stellung. Trotz dem der Manteltarif in einigen Bestimmungen verbesserungsbedürftig ist, wurde von einer Kündigung abgesehen, um die ganze Kraft auf die Lohnfrage zu sammeln. Bei den Verhandlungen erklärten die Unternehmer, daß an eine Zulage bei der schlechten Lage der Mühlenindustrie nicht zu denken sei, der größte Teil der Mühlen verhalte sich ablehnend.

Dieses Ergebnis war nur durch das geschlossene und einmütige Auftreten der Mühlenarbeiter zu erreichen. Die größten Schwierigkeiten sind die niederen Löhne der angrenzenden Bezirke Schlesiens und Mitteldeutschlands, die von den Unternehmern immer ins Feld geführt werden.

Die Mühlen im Regierungsbezirk Merseburg-Anhalt und Magdeburg liefern nach Sachsen nach Angabe der hiesigen Unternehmer zu niederen Preisen, infolge der niederen Löhne.

Ein weiteres Hemmnis ist der Innungsverband, der einen viel schlechteren Tarif mit der sogenannten Gefellenvereingung abgeschlossen hat.

Unsere Kollegen müssen überall die Organisation ausbauen, vor allem auf dem Lande, und den dortigen Kollegen zeigen, was eine geschlossene gewerkschaftliche Organisation für Vorteile für sie bringt, und die Nachteile einer Gefellenvereingung, die fast nur aus Mühlenbesitzerhöfchen besteht.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Localbeiträge. Auf Antrag wurde folgenden Ortsgruppen die Genehmigung zur Erhöhung von Localbeiträgen erteilt: Glaucha u. 10 Pf. auf alle Beitragsmarken.

Ausschlüsse. Auf Antrag der Ortsgruppen wurden ausgeschlossen:

Rudolf Schumann, Leipzig, Buchn. 53 210, wegen Streikbruchs.

Willi Kaufmann, Kassel, wegen Verbandschädigung.

Preis Ausschreiben für Müller. Den Ortsgruppen gehen in den nächsten Tagen Flugschriften der Müllererei-Berufsgenossenschaft zu, die für die Kolleginnen und Kollegen in den Getreide- und Delmühlen bestimmt sind.

Aus den Gauen und Bezirken.

Kaufbeuren. Mit innerer Befriedigung konnte die Ortsgruppe auf das 25jährige Bestehen und die vergangene Zeit voller Kämpfe zurückblicken.

Der Festabend im Stadtcafé nahm einen sehr schönen Verlauf und die Veranstaltung trug einen solidarischnen, herzlichen Charakter.

gab er einen kurzen Rückblick über Entstehen und Werden der Organisation bis auf den heutigen Tag. Am 6. Januar 1903 wurde von wenigen mutigen Kollegen der Vorstoß zur Gründung der Organisation unternommen.

Central-Kranken- u. Sterbefälle Deutscher Böttcher und anderer gewerblicher Arbeiter

Für unsere Kollegen bietet der beste Schutz gegen wirtschaftliche Not die Zugehörigkeit zu einer Kasse.

Beltrag 1. K. 40 Pf., II. K. 60 Pf. pro Woche. Unterstufe 1. K. 7.20 Mk., II. K. 10.80 Mk. pro Woche.

Albert Kindt, Bremen, Wiechmanustraße 4

Meisterkursus

Anfang Oktober d. J. beg. mit im Innungsamt, Holtenwall 191, ein neuer Meisterkursus zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Backhandwerk.

Die Bäcker-Innung (Zwangsinn.) zu Hamburg Franz Witsch, Obern. eifler.

Backmeister

Bäckermeister, 24 Jahre alt, in der Weiß- und Schwarzbrotbäckerei sowie Konditorei vertraut, sucht Stellung als

Unsern Kollegen und Betriebsvorsitzenden Hermann Gieseler und seiner lieben Frau zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen Frh. Kallmer und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen und Betriebsvorsitzenden Hermann Gieseler und seiner lieben Frau zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.

Erster Geselle gesucht

der die Süssdeutsche W. - Erfabrikation kennt. Off. mit Beweisen nebst Angabe des Lohnes an den Konsum- u. Sparverein für Frankehtal u. Umgebung e. G. m. b. H.

Nachruf Am 6. September starb ein er treuer Kollege... **Die Kollegen der Brauerei Zellener, Herford.** Unsern Kollegen Ludwig Feuchtwanger... **Die Kollegen der Fahfabrik Dorn, München.** Unsern Koll. Valentin Benquist... **Die Kollegen der Ersten Genossenchafts-Brauerei, Friedrichshagen.** Unsern Koll. Otto Haupt... **Die Belegschaft der Konsumbäckerei, Gotha.** Unsern Kollegen Otto Theodor... **Die Kinder.** Unsern Koll. Heinrich Sander... **Die Kollegen der Schlegel-Brauerei, Hbt. Bodum.** Unsern Koll. Heinrich Sander... **Die Kollegen der Röhler Mühle u. G. u. Ortsgruppe Duisburg.** Unsern Kollegen, dem Bierfabrikanten Georg Paul... **Die Kolleginnen und Kollegen der Brauerei Böllerei u. Ortsgruppe Duisburg.** Unsern Kollegen Feik Bräuninger... **Die Kolleginnen und Kollegen der Setzerei der Bäder. Ortsgruppe Königsberg i. Pr.** Unsern Kollegen, dem Bierfabrikanten Jakob Kolb... **Die Kollegen der Ortsgruppe Hanau a. M. Bezirk W. - Giersbach.**

„Wasserteufel“ die anerkannt besten Brauchmisch. aus dem Brauereibetrieb... **Josel Urban, Cham in Bayern**

Belledean ... **Benedikt Sachs, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhren.**

Achtung! Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie! Die Generaldirektion der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie hat gemäß den Beschlüssen des Preussischen Landtages... **Heinrich Wittich** Frankfurt a. Main, Kaiserstr. 79

Aus dem amtlichen Gewinnplan der 37./258. Preuss. Südd. Klassenlotterie **2 Millionen RM.** **1 Million RM.** **2 Millionen RM.**

Brauerschuhe aus weinrotleder, wasserdicht, extra stark, 7,50 Mk. ... **Leaserstr. 5 u.**



FRAUENRECHT



Schicksal unserer Frauen und Kinder.

Proletariatskinder lernen früh den Unterschied kennen, der zwischen Reichen und Armen besteht. Die Kinder der Reichen wachsen unter sorgfältigster Pflege und Ernährung auf, sie werden schön gekleidet, gut gebildet, geübt und auch für ihre körperliche Erziehung wird das Beste angewandt.

Wie anders ist es jedoch bei den Kindern der Proletarier! Diese werden schon in ihrer frühesten Jugend sich selbst überlassen, da die Eltern gerade dann fröhnen müssen, damit sie den Kindern überhaupt eine Erziehung geben können. Und deshalb genießen die Proletariatskinder die Freude der Kinderjahre nicht. Sie wissen schon vor der Zeit, was für ein Los ihrer Mütter, denn sie werden schon in ihren Jugendjahren Sklaven der Fabriken und Werkstätten. Die mangelhafte Ernährung, das Hausen in engen, feuchten und ungelüfteten Wohnungen verhindern die Entwicklung der heranwachsenden Proletariatskinder. Hin und wieder kommen Fälle vor, daß aus diesen Kindern geistig gut gebildete Menschen hervorgehen. Die Mehrzahl aber wird das Opfer der schlechtesten wirtschaftlichen Verhältnisse. Infolge der mangelhaften Ernährung können sie auch dem Gang des Schulunterrichts nicht genügend folgen. Da die Eltern dieser Geschöpfe tagsüber auf Arbeit sind, haben sie auch im Hause niemanden, der sich mit ihnen und ihrer geistigen Entwicklung beschäftigen könnte, und so bleiben sie im Lernen zurück. Frühzeitig werden die Kinder zur Hausarbeit herangezogen und zur Hausindustrie angezwungen. Es liegt klar auf der Hand, daß sie unter Berücksichtigung dieser Umstände mit den wohlgenährten und ausgeübten Kapitalistenkinder auf der Schulbank nicht Schritt halten können. Körperliche Ermüdung und Entbehrung rufen geistige Erschöpfung hervor.

Betrachten wir einmal die Folgen, die so verbrachte Kinderjahre in sich bergen! Die Lohnarbeiterinnen müssen die Folgen dieser mangelhaften Erziehung auskosten. Sie müssen leiden, weil wir eben in einer Gesellschaftsordnung leben, in der ein Bruchteil der Menschheit im Überflusse lebt und große Reichtümer aufhäufen kann, während diejenigen, die ihnen zu diesen Lebensgütern durch ihre Arbeit verhelfen, hungern, entbehren und vorzeitig zugrunde gehen müssen.

Unter sämtlichen Ausgebeuteten leidet die Arbeiterfrau am meisten! Kaum, daß sie der Schule entwachsen, muß sie dem Verdienste nachgehen. Viele Proletariatsmädchen vergessen das Wenige, das sie in der Schule lernten, da sie die nervenzerkennende Arbeit schon in ihren Kinderjahren beginnen mußten. Viele Unternehmer sagen, eine Arbeiterin benötigt kein Wissen, ihr Beruf sei das Frönen und nicht das Wissen. Geld soll sie verdienen, um ihren Eltern helfen zu können, da der Vater alt wird und nicht

mehr so arbeiten kann wie in seinen Jugendjahren oder gerade vor seiner Entlassung steht, da die Kapitalisten alle, abgeehrte Arbeiter nicht beschäftigen wollen. Diejenigen, die ihre Kraft und ihre Jugend in den Fabriken ließen, werden als überzählig behandelt und als Last angesehen, der man sich baldigst entledigt. Wenn die Proletariatsfrau Witwe wird und noch unmündige Kinder hat, ist sie gezwungen, auch diese den Fabriken zu überlassen. Die Kinder bauen sich Lustschlösser, zumal sie auch noch nebenbei die schwersten häuslichen Arbeiten verrichten müssen, und diese verrichten schneller, als der Schnee in der Sonne schmilzt.

Ein ganzes Heer dieser jungen Geschöpfe steht dahin, von Antreibern gebeutet, die Beurei der Kammern füllen zu helfen. Für sie bleibt nur ein Hungerlohn. Neben ihnen stehen die verheirateten Kolleginnen — in der gleichen Lage.

Es gibt keinen Menschen auf der Welt, der das Los der Lohnarbeiterin erfassen kann, sofern er es nicht am eigenen Leibe verspürt hat. Der sein Brot tränenlos verzehrt und die Rechte tränenlos und

Lehtes Bunt.

Nun baut die Stille ihre fahlen Räume,
und Tod durch Felder und durch Gärten schleichet.
Früh schon des Tages helle Flamme bleicht,
Buntfarben weilt der Blätterkranz der Bäume.

Nicht lange, und auch dieses Bunt zerrann,
wenn Blatt um Blatt, von rauhem Sturm gemäht,
verendet, auf die Wege hingefall,
und Derrz ihre lichten Schiefer spinn.

Im Kreis der Blätter, die am Boden liegen,
träubt meinz Blöde weher Ahnung Schmerz.
Nied tropft in gelben Tränen auf mein Herz,
sch' Vogelsharzu ich nach Süden fliegen.

Erich Meyer.

ohne Sorgen verbringt, der kann die viel leidende Arbeiterin nicht verstehen.

Wie spricht ihr, ihr Hundertausende, die ihr euer Leben lang fröhlich lebet und entbehret, welches sind eure Beschwerden? Ihr werdet nicht nur ausgebeutet, sondern oft sogar eurer Ehre beraubt, erniedrigt! Es gibt heute schon viele Arbeiterinnen, die sich dessen bewußt sind, daß sie durch ihre Arbeit immer Schätze schaffen und ihnen davon nur wenig, sehr wenig gegeben wird.

Wie ist erst nun euer Los, ihr Unorganisierten? Was ist euer Lohn? Können ihr sorgenlos leben? Können ihr für eure Zukunft sorgen? Oder könnt ihr etwas für jene Tage, in denen ihr erwerbslos seid, zurücklegen? Nein! Und trotz-

dem wollt ihr die Notwendigkeit der Organisierung nicht einsehen, nicht begreifen, daß ihr menschlichere Behandlung, der Teuerung entsprechende Löhne fordern müßt.

Bessere Verhältnisse werdet ihr aber erst dann erreichen, wenn ihr Mitglieder der Klassenkampforganisation werdet und den Kampf für ein besseres Leben selbst mit aufnehmt.

Denn wenn ihr Rechte habt zum Frönen, dann müßt ihr auch Rechte haben zum Leben! Nach alledem bleibt nichts anderes übrig als der Zusammenschluß mit all denen, die unter dem gleichen Druck leiden, da nur so es möglich ist, die durch die Organisation erworbenen Rechte zu wahren und neue zu erkämpfen.

Gesindeordnung vor 240 Jahren.

Im Archiv der Familie von Hardenberg befindet sich eine alte Hausordnung, die der Statthalter Christoph von Hardenberg am 10. März 1686 erlassen hat. Sie ist wohl in der Hauptsache für die Dienerschaft bestimmt. Einige bemerkenswerte Stellen daraus seien hier wiedergegeben: „Wer nichts aus der Predigt behält, soll wie ein Hund, auf der Erde liegend, sein Mittagbrot fressen.“ — „Wer in Briefe guckt, so offen daliegen, soll drei Tage hintereinander die Bastonade (Stockprügel) erhalten und als infam fortgejagt werden.“ — „Wer die Zeit verichläßt, dem sollen zwei seiner Kameraden je sechs Hiebe geben.“ — „Die Speisen sind in guter Ordnung, ohne etwas zu verschütten, aufzutragen, die Schüssel mit Reuerenz wieder abzunehmen.“ — „Wer aber nascht und Raue, Maul und Finger in allen Speisen hat, soll gezwungen werden, zur Berreibung seines Appetits heiße und brennende Speisen zu fressen. Jeder hat laut das Tischgebet zu sprechen. Wer stockt, erhält sechs spanische Rajenrüber.“ — „Wer mit ungewaschenen Händen aufwartet, dem sollen die Finger mit scharfen Nuten gewaschen werden, bis sie bluten.“ — „Dieweil es auch ein schändliches und unleidliches Werk, wenn die Bedienten langsam essen, so soll denen, die länger als eine Viertelstunde damit zubringen, das Essen vor dem Maul weggenommen werden. Wer die vorgelegten Speisen nicht essen will, fastet 24 Stunden ganz und gar.“ — „Wer ohne Erlaubnis ausgeht oder gegen den Herrn murr, hat nach Umständen Peitsche, Kette oder Pfahl zu erwarten.“ Das sind nur einige „Kostproben“ aus einer ziemlich umfangreichen Sammlung ähnlicher Vorschriften. Rajenrüber, Bastonaden, 6 bis 30 Stockhiebe, Blutigschlagen, Ohrfeigen, Hungern, Einsperren — das sind so die beliebtesten Erziehungsmittel eines durchschnittlichen Standesherrn aus der „alten alten Zeit“ und deren Nachfolger, die heute noch in großer Zahl anzutreffen sind.

Eine Fahrt Westerland — Cuxhaven — Hamburg.

Es war ein herrlicher Spätsommertag, als ein Schnellzug eine Reihe Redaktionskollegen der Gewerkschaftspressen von Berlin und Hamburg gen Norden führte. Das erste Ziel war Westerland auf Sylt. Dieser Landstrich ist seit Mitte des vorigen Jahres keine reine Insel mehr, sondern zu einer deutschen Halbinsel geworden. Schon in der Vorkriegszeit war ein Eisenbahndamm nach dort geplant. Aber erst in der Nachkriegszeit kam er zur Durchführung. Der Damm durchschneidet das Meer auf einer Strecke von elf Kilometern. Die Krone desselben ist elf Meter breit und reicht für ein Schienenpaar. Die Höhe des Damms über der mittleren Tiefe des Meeres beträgt 7,40 Meter und überragt die bisher festgestellte höchste Sturmfluthöhe noch um 1,80 Meter. Der Damm ist nach dem gegenwärtigen Reichspräsidenten benannt. Als der Berliner Schnellzug über den Damm rollte, konnten wir sehr deutlich beobachten, daß das Meer bereits fleißig nach der Richtung gearbeitet hatte, Neuland anzuschwemmen. Man schätzt die bis jetzt seit der Anlage des Damms angeschwemmte Landfläche auf mehr als 30 Hektar. Somit wird aus dem Damm eine immer breiter werdende Landzunge, bis schließlich die Inselgruppe Sylt, Föhr und Rügen mit dem Festlande verbunden ist. Der Eisenbahndamm stellt also ein Kulturwerk ersten Ranges dar.

Sylt ist mit 90 Quadratkilometer Fläche die größte deutsche Nordseeinsel. Sie bietet landschaftlich große Abwechslung. Alle Einrichtungen, Bergungsstätten usw. eines modernen Seebades sind vorhanden. Kein Wunder, daß diese Insel alljährlich das Ziel vieler Reisenden ist. Trotzdem wird von den Westländern über mangelnden Besuch namentlich in der Vor- und

Nachaison geklagt, was durch den Mund des zweiten Bürgermeisters, des Genossen Nielsen, bei einer Zusammenkunft mit den Gewerkschaftsredakteuren zum Ausdruck kam. Westerland ist eine Stadt von ungefähr 4000 Einwohnern, die natürlich überwiegend vom Fremdenverkehr leben. Wir konnten uns davon überzeugen, daß es sich auf Sylt gut leben läßt und ein abgearbeiteter Großstädter seine Nerven dort vorzüglich zu stärken vermag. Es gibt dort sehr teure, aber auch preiswerte Unterkünfte. Gelingt es der Arbeiterbewegung, den Lebensstandard der breiten Masse höher und höher zu heben, dann wird auch die Möglichkeit vorhanden sein, daß immer mehr Arbeiter, Angestellte und Beamte solche Erholungsorte wie die Insel Sylt besuchen können. Unsere Freunde dortselbst werden ihrerseits alles tun, um auch bereits jetzt einen Besuch zu erträglichen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Insel ist nicht nur vom Landwege, sondern auch auf dem See- und Luftwege zu erreichen. Die Luft Hansa hat während der Sommermonate einen regelmäßigen Fahrdienst nach Sylt eingerichtet. Reizvolle Abwechslungen bietet der Weg zur See. Die Hamburg-Amerika-Linie hat durch den Hapag-Seebäderdienst nach den Nordseeinseln regelmäßige Linien eingerichtet. Die Verbindung zwischen Hamburg-Cuxhaven-Helgoland-Sylt wird aufrechterhalten durch die Salonschnelldampfer „Kaiser“, „Cobra“ und „Adler“. Von Westerland trug uns die Kleinbahn nach der Südspitze der Insel, die den Namen Hornum trägt. Dort lag im blendenden Sonnenschein der Schnelldampfer „Kaiser“, der bestimmt war, uns aufzunehmen. Kaum hatten wir es uns an Bord bequem gemacht, als auch schon die Stahlrassen gelöst wurden und die Maschine sich in Bewegung setzte.

Es war ein herrliches Wetter. Trotzdem war die

See bewegt. Der „Kaiser“ glitt schnell und unmerklich dahin. Die treuen Begleiter eines jeden Schiffes, die nimmermüden Möwen, umgaukelten in wunderlichen Bewegungen den Dampfer. An Bord herrschte ein lebhaftes Treiben. Geipant beobachteten wir die heranziehenden Wellenberge. Trotzdem der „Kaiser“ 2000 Personen faßt, läßt sich ein leichtes Schwanken nicht vermeiden. Zuerst waren es die Frauen, die immer ruhiger und stiller wurden und sich auf den Liegestühlen niederließen. Bald war es eine größere Zahl, darunter auch Männer, die von einer leichten Seekrankheit befallen waren. Da an der Seekrankheit noch niemand gestorben ist, besserte sich das Befinden recht bald. Und als wir das gewaltige Felsenmassiv der Insel Helgoland am Himmel aufsteigen sahen, hatte sich die Stimmung an Bord wieder merklich gehoben. Es ist ein schöner Anblick, den man genießt, wenn man per Schiff der Insel Helgoland näher kommt. Erst dann wird man sich der Worte recht bewußt, die der Dichter Wilhelm Jordan in seiner Dichtung „Feli Dora“ folgendermaßen zum Ausdruck brachte:

„Die Nordsee schläft um Helgoland
Und harft im Traum am Felsenstrand
Ein sanftes Rieseltönen.
Die Trümmer, die sie stürmend jählug
Versucht ihr Schummeratanzzug
Wie streichelnd zu versöhnen.
Die wunderbare Sommernacht
Verdoppelt ihre Sternenspracht
Im Spiegelglatten Meere
Und leih' dem Eiland so den Schein,
Es schweb' als Weltfragment allein
Im Mittelpunkt der Sphäre.“

(Fortsetzung folgt.)